



**Geschäftsverteilung der Übernahmekommission**  
**gemäß § 28 Abs 3 ÜbG**

**§ 1.** Für die Zuständigkeit der Senate ist derselbe wirtschaftliche Sachverhalt als ein einziger Fall zu betrachten.

**§ 2.** Die folgenden drei Senate werden gebildet:

**1. Senat**

	Zuteilung gemäß § 16 GO <sup>1</sup>				
	<b>Mitglied</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>	<b>3. Vertreter</b>	<b>4. Vertreter</b>
<b>Senatsvorsitzender</b>	Winner	Aicher	Braumann		
<b>richterl. Mitglied</b>	Fabian	Reden	Wittmann-Tiwald		
<b>sonstige Mitglieder</b>	Hief <sup>2</sup>	Kastil <sup>2</sup>	Schön <sup>2</sup>	Gahleitner <sup>3</sup>	Ginner <sup>3</sup>
	Leitsmüller <sup>3</sup>	Gahleitner <sup>3</sup>	Ginner <sup>3</sup>	Kastil <sup>2</sup>	Schön <sup>2</sup>

**2. Senat**

	Zuteilung gemäß § 16 GO <sup>1</sup>				
	<b>Mitglied</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>	<b>3. Vertreter</b>	<b>4. Vertreter</b>
<b>Senatsvorsitzender</b>	Aicher	Braumann	Winner		
<b>richterl. Mitglied</b>	Reden	Wittmann-Tiwald	Fabian		
<b>sonstige Mitglieder</b>	Kastil <sup>2</sup>	Schön <sup>2</sup>	Hief <sup>2</sup>	Ginner <sup>3</sup>	Leitsmüller <sup>3</sup>
	Gahleitner <sup>3</sup>	Ginner <sup>3</sup>	Leitsmüller <sup>3</sup>	Schön <sup>2</sup>	Hief <sup>2</sup>

**3. Senat**

	Zuteilung gemäß § 16 GO <sup>1</sup>				
	<b>Mitglied</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>	<b>3. Vertreter</b>	<b>4. Vertreter</b>
<b>Senatsvorsitzender</b>	Braumann	Winner	Aicher		
<b>richterl. Mitglied</b>	Wittmann-Tiwald	Fabian	Reden		
<b>sonstige Mitglieder</b>	Schön <sup>2</sup>	Hief <sup>2</sup>	Kastil <sup>2</sup>	Leitsmüller <sup>3</sup>	Gahleitner <sup>3</sup>
	Ginner <sup>3</sup>	Leitsmüller <sup>3</sup>	Gahleitner <sup>3</sup>	Hief <sup>2</sup>	Kastil <sup>2</sup>

<sup>1</sup> § 16 der Geschäftsordnung lautet: „Ist ein Mitglied der Übernahmekommission befangen oder verhindert, hat der Vorsitzende der Übernahmekommission dem entscheidenden Senat das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied als Stellvertreter zuzuteilen.“

<sup>2</sup> von der WKÖ vorgeschlagenes Mitglied

<sup>3</sup> von der BAK vorgeschlagenes Mitglied

**§ 3.** (1) Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Emittenten, (Zielgesellschaft) laut Kursblatt der Wiener Börse (Veröffentlichungsblatt) vom 1. Börsetag im Februar eines jeden Jahres. Kann die Zuständigkeit aufgrund einer Neunotierung nicht nach Satz 1 ermittelt werden, richtet sich die Zuständigkeit bis zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nach dem Anfangsbuchstaben des Emittenten (Zielgesellschaft) laut Kursblatt vom Börsetag der Erstnotierung:

Für die Anfangsbuchstaben  
A bis G ist der 1. Senat, für  
H bis R der 2. Senat und für  
S bis Z der 3. Senat zuständig.

(2) In den Fällen des § 27b ÜbG gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit sich nach dem Anfangsbuchstaben der Firma des Emittenten (Zielgesellschaft) lt. Eintragung im Firmenbuch zum Stichtag 1. Februar eines jeden Jahres richtet. Kann die Zuständigkeit aufgrund einer Neueintragung zum Firmenbuch nicht nach Satz 1 ermittelt werden, richtet sich die Zuständigkeit bis zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nach dem Anfangsbuchstaben der Firma laut erstmaliger Eintragung in das Firmenbuch.

(3) Sollte nach den vorgehenden Regeln die Zuständigkeit eines Senates nicht bestimmbar sein und ist für die Entscheidung ein Senat zuständig, entscheidet der 1. Senat.

**§ 4.** Univ.-Prof. Dr. Martin Winner als Vorsitzender der Übernahmekommission wird im Falle der Verhinderung oder Befangenheit durch Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher vertreten. Sollte auch Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher verhindert oder befangen sein, wird die Vertretung durch Dr. Winfried Braumann wahrgenommen

**§ 5.** Diese Geschäftsverteilung tritt mit 7. Jänner 2019 in Kraft. Die Zuständigkeit der Senate in bereits anhängigen Verfahren bleibt durch diese Änderung der Geschäftsverteilung unberührt.

Für die Vollversammlung der Übernahmekommission  
Der Vorsitzende  
Winner

Wien, am 7. Jänner 2019